

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	12.03.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Kindertagespflege in Bielefeld

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

- Jugendhilfeausschuss, 13.04.2016, TOP 11, Drucksachen-Nr. 2980/2014-2020
- Jugendhilfeausschuss, 14.09.2016, TOP 2.1
- Jugendhilfeausschuss, 02.11.2016, TOP 7, Drucksachen-Nr. 3850/2014-2020
- Jugendhilfeausschuss, 04.07.2018, TOP 8, Drucksachen-Nr. 6871/2014-2020
- Jugendhilfeausschuss 10.10.2018, TOP 13, Drucksachen-Nr. 7341/2014-2020 und TOP 13.1, Drucksachen-Nr. 6979/2014-2020
- Jugendhilfeausschuss 23.01.2019, TOP 8, Drucksachen-Nr. 7925/2014-2020
- Jugendhilfeausschuss 27.03.2019, TOP 9, Drucksachen-Nr. 8233/2014-2020
- Finanz- und Personalausschuss, 02.04.2019, TOP 12.1, Drucksachen-Nr. 8233/2014-2020/1
- Rat der Stadt Bielefeld, 04.04.2019, TOP 18, Drucksachen-Nr. 8233/2014-2020/1
- Jugendhilfeausschuss, 27.05.2020, TOP 11.4, Drucksachen-Nr. 10891/2014-2020
- Finanz- und Personalausschuss 09.06.2020, TOP 23, Drucksachen-Nr. 10891/2014-2020
- Rat der Stadt Bielefeld, 18.06.2020, TOP 47, Drucksachen-Nr. 10891/2014-2020
- Jugendhilfeausschuss, 05.05.2021, TOP 13, Drucksachen-Nr. 1272/2020-2025
- Finanz- und Personalausschuss, 18.05.2021, TOP 18, Drucksachen-Nr. 1272/2020-2025
- Rat der Stadt Bielefeld, 27.05.2021, TOP 22, Drucksachen-Nr. 1272/2020-2025
- Jugendhilfeausschuss, 10.05.22 TOP 7, Drucksachen-Nr. 3571/2020-2025
- Finanz- und Personalausschuss, 10.05.2022, TOP 13, Drucksachen-Nr. 3571/2020-2025
- Rat der Stadt Bielefeld, 19.05.2022, TOP 18, Drucksachen-Nr. 3571/2020-2025
- Jugendhilfeausschuss, 26.04.2023 TOP 3.3, Drucksachen-Nr. 5638/2020-2025
- Finanz- und Personalausschuss, 21.03.2023, TOP 14, Drucksachen-Nr. 5638/2020-2025
- Rat der Stadt Bielefeld, 30.03.2023, TOP 13, Drucksachen-Nr. 5638/2020-2025
- Jugendhilfeausschuss, 10.04.2024 TOP 13, Drucksachen-Nr. 7551/2020-2025
- Finanz- und Personalausschuss, 14.05.2024, TOP 7, Drucksachen-Nr. 7551/2020-2025
- Rat der Stadt Bielefeld, 23.05.2024, TOP 11, Drucksachen-Nr. 7551/2020-2025
- Jugendhilfeausschuss, 28.08.2024, TOP 6.2, Drucksachen-Nr. 8483/2020-2025
- Jugendhilfeausschuss, 02.10.2024, TOP 5.2, Drucksachen-Nr. 8483/2020-2025
- Jugendhilfeausschuss, 20.11.2024, TOP 7
- Jugendhilfeausschuss, 20.11.2024, TOP 7.1, Drucksachen-Nr. 9163/2020/2025

0. Kurzzusammenfassung

- Die Stadt Bielefeld hat ein in sich stimmiges System der Umsetzung und Finanzierung im Bereich der Kindertagespflege, das die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und eine angemessene Finanzierung der Kindertagespflegepersonen gewährleistet.
- Der Gesetzgeber räumt den Kommunen einen Gestaltungsspielraum ein. In der Folge gibt es in nahezu jeder Kommune unterschiedliche Regelungen, die sich interkommunal in ihrer Gesamtheit nicht miteinander vergleichen lassen. Das Herausgreifen und der interkommunale Vergleich eines einzelnen Bausteins ist nicht zielführend. Wichtig und richtig ist vielmehr, dass jede Kommune für sich ein sachgerechtes Gesamtkonzept schafft.
- Mit separater Beschlussvorlage schlägt die Verwaltung eine Anpassung der Geldleistung für die Kindertagespflegepersonen vor, die zu erheblichen Mehrausgaben auf kommunaler Seite führt. Eine darüberhinausgehende Ausweitung der Leistungen muss notwendig und für die Stadt Bielefeld finanziell darstellbar sein. Aus Sicht der Verwaltung besteht weder die Notwendigkeit noch die Finanzierbarkeit.
- Ob die zum 01.08.2026 erwartete Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) verbindlichere Regelungen hinsichtlich der Umsetzung und Finanzierung schafft, die die kommunalen Gestaltungsspielräume einschränken und zu ähnlicheren Regelungen in den einzelnen Kommunen führen, bleibt abzuwarten.

1. Hintergrund

Am 20.11.2024 hat der Verein TaMuBi (Tagesmutter Bielefeld e.V.) im Jugendhilfeausschuss über die Situation der Kindertagespflege in Bielefeld berichtet. Vorausgegangen war ein entsprechender Antrag der FDP. Der Bericht von TaMuBi schließt mit drei Wünschen:

1. Kostenneutrale Änderung der Berechnungsweise der Geldleistung,
2. kostenneutrale Ausweitung der Fortzahlung der Geldleistung im Fall von Krankheit und Urlaub sowie
3. Ausweitung des Vertretungssystems.

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 20.11.2024 wurde die Verwaltung aufgrund eines weiteren Antrags der FDP beauftragt, folgende Punkte zu prüfen, Kostenfolgen abzuschätzen und dem Ausschuss ggf. Beschlussfassungen vorzulegen:

1. ☐ Möglichkeit, die Bezahlung von Tagespflegepersonen zukünftig monatlich pauschal statt nach Tagen abzurechnen
2. Möglichkeit, das Krankengeld und die Bezahlung nach dem Vorbild der Stadt Herford zu organisieren
3. Vereinfachungen des Zugangs zu Fördermitteln für Tagespflegepersonen
4. Möglichkeit, Tagespflegepersonen in Kitas als unterstützende Kräfte einzusetzen
5. Machbarkeit eines trägerunabhängigen Personalpools in bestehenden Räumlichkeiten
6. Erweiterung der Kapazitäten des Standortes Otto-Brenner-Straße zur Verbesserung der Vertretungssituation
7. Analyse der Zuverlässigkeit freiberuflicher Springerkräften sowie die Möglichkeit zur Einstellung zusätzlicher durch die Stadt festangestellter Springerkräfte

Die Fragen aus dem vorstehend genannten Beschluss beziehen sich zum Teil auf die Präsentation von TaMuBi, zum Teil gehen sie darüber hinaus. Im Rahmen dieser Informationsvorlage wird die Verwaltung daher die Fragen aus dem vorstehend genannten Prüfauftrag beantworten und zugleich im erforderlichen Rahmen auf die Präsentation und Wünsche von TaMuBi eingehen (siehe nachfolgend Ziff. 4.). Vorangestellt wird eine

Kurzinformation zu den Grundlagen der Kindertagespflege (siehe nachfolgend Ziff. 2.). Außerdem wird ein Überblick zur aktuellen Situation in Bielefeld gegeben (siehe nachfolgend Ziff. 3.)

2. Grundlagen der Kindertagespflege

2.1. Was ist Kindertagespflege?

Kindertagespflege ist eine Betreuungsart, die vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe gleichrangig neben der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Kita) angeboten wird.

Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung (Kita) oder in Kindertagespflege.

Die Kindertagespflege bietet die Möglichkeit einer individuellen Betreuung und Förderung durch eine dafür qualifizierte Kindertagespflegeperson. Kindertagespflegepersonen sind keine Angestellten der Stadt Bielefeld oder eines Trägers, sondern als Selbstständige tätig. Sie benötigen für die Ausübung der Tätigkeit eine Pflegeerlaubnis, die das Jugendamt nach Prüfung der persönlichen Eignung sowie der Betreuungsräume für max. fünf Jahre erteilt.

Klassischerweise findet die Betreuung im Haushalt einer einzelnen Kindertagespflegeperson statt. Es ist aber auch möglich, die Betreuung in anderen geeigneten Räumen anzubieten. Es können bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden. Bieten zwei bis drei Kindertagespflegepersonen ihre Betreuung in gemeinsamen Räumen an, spricht man von einer Großtagespflegestelle. In dieser ist es möglich, bis zu neun Kinder gleichzeitig zu betreuen.

2.2. Wenige gesetzliche Vorgaben ermöglichen kommunale Gestaltungsräume

Wenngleich die Betreuung in Kindertagespflege und in Kitas vom Landesgesetzgeber als gleichrangig angesehen werden, gibt es doch deutliche Unterschiede in der gesetzlichen Ausgestaltung.

Im Gegensatz zur klar definierten Finanzierung von Kindertageseinrichtungen auf Basis von Kind- und Mietpauschalen, Vorgaben von Gruppengrößen, Raumprogrammen etc., die für alle Kitas in NRW gelten, finden sich für Kindertagespflege sowohl im SGB VIII als auch im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) viele Vorschriften, die einer individuellen weiteren Ausgestaltung der einzelnen Kommunen bedürfen. Eine Handreichung des Landes zur Kindertagespflege soll die Kommunen bei der Ausgestaltung der Kindertagespflege unterstützen. Aber auch diese Handreichung gibt Gestaltungsspielräume. Kindertagespflege ist deshalb innerhalb NRWs von Kommune zu Kommune unterschiedlich ausgestaltet.

Solange keine engeren Vorgaben vonseiten des Landes bestehen, kann man zwar einzelne Teile des jeweiligen kommunalen Modells interkommunal vergleichen. Allein den Stundensatz für die Betreuung oder die zur Verfügung stehenden bezahlten Urlaubstage oder Krankentage zu vergleichen, kann aber kein vollständiges Bild ergeben.

Zu beurteilen ist jeweils, ob das Gesamtkonzept der Kommune sachgerecht und „fair“ ist und die gesetzlichen Rahmenvorgaben erfüllt sowie den Charakter der selbstständigen Tätigkeit der Tagespflegepersonen wahrt.

Das ist in Bielefeld durch verschiedene politische Beschlüsse sichergestellt.

2.3. Landeszuschüsse für die Kindertagespflege

Der Gesetzgeber betont zwar die Gleichrangigkeit und die Wichtigkeit der beiden Formen der Kindertagesbetreuung (Kindertagespflege und Kita). Bei der Finanzierung macht er jedoch ganz erhebliche Unterschiede.

In den Kitas steigt die Landesförderung in Abhängigkeit vom Betreuungsumfang; für einen Kita-Platz im Umfang von 45 Stunden/Woche ist die Landesförderung also höher als für einen 35-Stunden-Platz. In der Kindertagespflege bleibt die Landesförderung unabhängig vom Betreuungsumfang und der Ausgestaltung der Kindertagespflege vor Ort gleich; auch die Höhe der Geldleistung für die Kindertagespflege spielt hier keine Rolle. Die Landesförderung ist bei einer Geldleistung von z.B. 5 €/Stunde genauso hoch wie bei einer Geldleistung von z.B. 7 €/Stunde.

Während der Finanzierungsanteil des Landes an den Kosten der Kind- und Mietpauschalen der Kitas ca. 40 % beträgt, beträgt er an den Kosten in der Kindertagespflege nur ca. 11 %. Fast 90 % der Kosten der Kindertagespflege muss die Kommune daher selber tragen.

Anmerkung: In beiden Fällen reduzieren die Elternbeiträge, die ca. 12 % der Gesamtaufwendungen ausmachen, die kommunalen Aufwendungen noch.

Die Gewährung der Landeszuschüsse ist nach § 24 Abs. 3 KiBiz im Übrigen geknüpft an verschiedene Bedingungen:

- Die Kindertagespflegeperson muss über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügen.
- Die Kindertagespflegeperson muss ein Kind oder mehrere Kinder regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen wollen.
- Die Kindertagespflegeperson muss eine Mindestqualifikation nachweisen. Diese besteht bei Personen ohne pädagogische Grundausbildung aus einer Qualifizierung im Volumen von 300 Stunden, wobei sie die Tätigkeit bereits nach 160 Stunden aufnehmen darf.
- Die Kindertagespflegeperson muss jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens fünf Stunden wahrnehmen.
- Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson muss eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt sein.
- Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson, deren Höhe vom örtlichen Jugendamt festzulegen ist, muss
 - die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen umfassen,
 - einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung umfassen; der Betrag ist leistungsgerecht auszugestalten und der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder sind zu berücksichtigen,
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson umfassen und
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung umfassen.

Außerdem ist für jedes der Kindertagespflegeperson zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit zu leisten.

- Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson muss bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt werden.
- Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson muss auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern und beispielsweise auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes weitergewährt werden.
- Die Höhe der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson muss jährlich angepasst werden.

In Bielefeld werden alle Bedingungen erfüllt.

3. Aktuelle Situation in Bielefeld

3.1. Anzahl Kindertagespflegepersonen

Ende 2024 waren in Bielefeld 175 Kindertagespflegepersonen tätig. Darunter befanden sich sieben Personen, die in verschiedenen Formen in der Vertretung der anderen 168 Kindertagespflegepersonen tätig waren.

Unter den 168 Kindertagespflegepersonen befanden sich 70, die in insgesamt 35 Großtagespflegestellen tätig waren. Die anderen 98 Personen waren in Einzeltagespflegestellen tätig (77 in der eigenen Wohnung/dem eigenen Haus und 21 in angemieteten Räumlichkeiten).

Im Januar 2025 haben vier neue Kindertagespflegeperson ihre Selbständigkeit begonnen. Aktuell sind in Bielefeld daher (ohne die Vertretungskräfte) 172 Kindertagespflegepersonen tätig. Von sechs weiteren Personen, die die Qualifikation als Kindertagespflegeperson haben, liegt die Rückmeldung vor, dass sie im Laufe des ersten Halbjahres 2025 ihre Tätigkeit beginnen wollen; sie suchen aktuell nach geeigneten Räumlichkeiten.

Blickt man auf das Jahr 2024 zurück, dann haben in diesem Jahr 17 Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit in Bielefeld eingestellt. Das Jugendamt erfragt in diesen Fällen die Gründe. Diese stellen sich wie folgt dar:

- Lediglich drei Kindertagespflegepersonen haben ihre Tätigkeit aufgegeben, weil die Belegungszahlen rückläufig waren oder weil deshalb die Finanzierung nicht mehr ausreichend war.
- Die anderen 14 Kindertagespflegepersonen haben sehr unterschiedliche Gründe angegeben:
 - Beendigung aus Altersgründen
 - Änderung der privaten Situation
 - Beendigung aus gesundheitlichen Gründen
 - Berufliche Umorientierung / Rückkehr in die vorherige Tätigkeit / Wunsch nach Angestelltenverhältnis
 - Von Beginn an nur übergangsweise geplante Tätigkeit
 - Wegzug aus Bielefeld aus privaten Gründen
 - Keine geeigneten Räume zur (Neu)Anmietung gefunden

Auch wenn bisher nur wenige Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit aufgegeben haben, weil die Zahl der unbelegten Plätze bei ihnen gestiegen ist, muss die Situation ernst genommen werden:

- Seit zwei bis drei Jahren sinkt die Zahl der Kinder im jeweils jüngsten Geburtsjahrgang. Da die Kindertagespflege ein Angebot für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres ist, wirkt sich das auf die Nachfrage nach Plätzen natürlich aus.
- Hinzu kommt, dass Eltern aus Sorge davor, dass sie keinen Kita-Platz mehr erhalten, wenn das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, verstärkt schon für ihre jüngeren Kinder einen Platz in einer Kita suchen. Da ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kita oder in Kindertagespflege hat, haben die Eltern ein Wahlrecht. Hieraus ergibt sich eine Konkurrenzsituation zwischen den Kindertagespflegepersonen und den Kitas.

3.2. Anzahl Plätze

Aktuell stehen 780 Plätze in der Kindertagespflege in Bielefeld zur Verfügung. Die Eltern werden bei der Suche nach einem Kindertagespflegeplatz von zwei Trägern unterstützt, mit denen die Stadt Bielefeld zu diesem Zweck eine Vereinbarung geschlossen hat. Das Zuständigkeitsgebiet der beiden Träger ist regional aufgeteilt. Es handelt sich um den AWO Bezirksverband OWL (aktuell 330 Plätze) und die von Laer Stiftung (aktuell 450 Plätze).

Ca. 85 der 780 Plätze sind derzeit frei. Die freien Plätze verteilen sich grundsätzlich sehr gleichmäßig auf alle Kindertagespflegepersonen. Nur vereinzelt ist eine Ballung freier Plätze bei Kindertagespflegepersonen festzustellen.

Dass es zu Beginn eines Jahres freie Plätze gibt, ist zunächst einmal nicht ungewöhnlich. Mit Beginn eines Kindergartenjahres steigt die Zahl der belegten Plätze in der Kindertagespflege sukzessive. Den Höchstwert erreicht sie April/Mai/Juni des Folgejahres und nimmt dann bis zu den Sommerferien wieder etwas ab. Es ist im Übrigen auch durchaus gewollt, dass es im laufenden Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.) noch freie Plätze gibt, die dann von Kindern genutzt werden können, die das erste Lebensjahr erst im Laufe des Kindergartenjahres vollenden und damit erst im Laufe des Kindergartenjahres in den Rechtsanspruch hineinwachsen.

3.3. Vertretungsmodelle in Bielefeld

Nach § 24 Abs. 3 KiBiz muss für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt sein. Die Kosten für die verschiedenen Bausteine der Vertretung muss die Stadt Bielefeld alleine tragen.

Eltern sind bemüht, die Fremdbetreuungszeiten bei Ausfall der Kindertagespflegeperson so gering wie möglich zu halten. Häufig wird im Sinne der noch sehr kleinen Kinder versucht, durch eigenen Urlaub oder durch Betreuung durch dem Kind sehr gut vertraute Personen (Großeltern, enge Freunde etc.) die Betreuung durch eine dem Kind neue Person zu vermeiden.

In Bielefeld bestehen folgende Vertretungsmöglichkeiten:

Vertretungsstützpunkt „Sternschnuppen“

Der Vertretungsstützpunkt „Sternschnuppen“ ist eine Großtagespflegestelle in städtischer Trägerschaft mit drei fest angestellten Kindertagespflegepersonen auf umgerechnet zwei Stellen. Hier stehen neun Plätze zur Verfügung.

Damit eine Vertretungsbetreuung möglichst unproblematisch für das Kind ist, haben die Eltern die Möglichkeit, die „Sternschnuppen“ (regelmäßig) zu besuchen. Auch können die Kindertagespflegepersonen mit den von ihnen betreuten Kindern den Vertretungsstützpunkt aufsuchen, um den Kindern im Vertretungsfall einen leichten Einstieg zu ermöglichen. Außerdem besuchen die im Vertretungsstützpunkt angestellten Kindertagespflegepersonen eigeninitiativ und auf Anfrage von Kindertagespflegepersonen die Betreuungsstellen, um sich dort bekannt zu machen.

Der Vertretungsstützpunkt liegt zentral und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Die regelmäßigen Öffnungszeiten von 07:30 – 15:00 Uhr können bei Bedarf erweitert werden.

Der Vertretungsstützpunkt ist allenfalls zu den Sommerferienzeiten ausgelastet. Ansonsten stehen ganzjährig freie Vertretungsplätze zur Verfügung.

Die Kosten für den Vertretungsstützpunkt belaufen sich pro Jahr auf ca. 127.000 €:

Miete inkl. Betriebskosten	28.000 €
Kosten für Reinigung	8.000 €
Instandhaltungskosten	1.000 €
Personalkosten (zwei Vollzeitäquivalente)	90.000 €
Summe	127.000 €

Springer-Kräfte

Eine Springer-Kraft ist eine Kindertagespflegeperson ohne feste Betreuungsräume, die bei spontanen Ausfällen für eine Vertretung (zumeist von der ausfallenden Kindertagespflegeperson) angefragt werden kann. Die Springer-Kraft kommt direkt zu der ausfallenden Kindertagespflegeperson in die für die Kinder gewohnte Betreuungsumgebung und kann dort bis zu fünf Tageskinder betreuen.

Dies bietet sich in Großtagespflegestellen oder in Kindertagespflegestellen in extra angemieteten Räumen an. Nicht ausgeschlossen ist, dass die Springer-Kraft in die Wohnräume der ausfallenden Kindertagespflegeperson kommt, wenn dort die Betreuung stattfindet. Das ist aber eher selten der Fall, weil es sich eben um die privaten Wohnräume handelt.

Problematisch ist, dass es derzeit nur vier Springer-Kräfte in Bielefeld gibt. Hierunter befinden sich drei Springer-Kräfte, die nur in bestimmten Kindertagespflegestellen eine Vertretung übernehmen. Die Stadt Bielefeld ist offen, den Pool an Springer-Kräften zu erweitern, ist dabei aber auf die Bereitschaft der Kindertagespflegepersonen angewiesen.

Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson

Möglich ist auch die Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson. Voraussetzung ist, dass die Kindertagespflegeperson, die ein Kind vertretungsweise aufnimmt, noch einen Platz frei hat, also maximal vier eigene Kindertagespflegekinder hat.

Da es aktuell z.B. ca. 85 freie Plätze in der Kindertagespflege gibt, ergeben sich hier durchaus Kapazitäten für Vertretungssituationen.

3.4. Finanzierung der Leistungen der Kindertagespflegepersonen

Wie vorstehend unter Ziff. 2.3 dargestellt, haben Kindertagespflegepersonen Anspruch

- auf die Erstattung angemessener Kosten, die ihnen für den Sachaufwand entstehen,
- auf einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
- auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sowie
- auf einen Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche und Kind für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit.

Zur Abgeltung der beiden erstgenannten Punkte erhalten die Kindertagespflegepersonen eine Geldleistung, die aktuell 7,00 €/Stunde/Kind beträgt. Sie wird für jeden tatsächlichen Betreuungstag berechnet. Nach Abzug von Wochenenden, Feiertagen und pauschal 30 betreuungsfreien Tagen (für Krankheit und Urlaub) verbleiben 220 Betreuungstage. Am Beispiel eines Kindes, das 40 Stunden/Woche betreut wird, errechnet sich danach eine Pauschale von 1.026,67 €/Monat ($7,00 \text{ €/Stunde/Kind} \times 8 \text{ Betreuungsstunden/Tag} \times 220 \text{ Betreuungstage/Jahr} = 12.320,00 \text{ €/Jahr/Kind}$ bzw. umgerechnet 1.026,67 €/Monat/Kind).

Die Stadt Bielefeld berücksichtigt hierbei Ausfallzeiten bei Urlaub oder Krankheit in einem Volumen von 30 Tagen/Jahr. Sie greift damit – auch mangels gesetzlicher Vorgaben – Ziff. 6.3 der „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“¹ auf und setzt sie um. In der

¹ Gemeinsame Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalens (Landkreistag, Städte- und Gemeindebund und Städtetag), des Landesjugendamtes beim Landschaftsverband Rheinland, des Landesjugendamtes beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e. V. und der Obersten Landesjugendbehörde des

Handreichung wird festgestellt, dass die Regelungen bei Urlaub oder Krankheit ebenfalls kommunal sehr unterschiedlich sind und weiter ausgeführt: „Im Sinne guter Rahmenbedingungen erscheint eine Einpreisung in der Höhe der Geldleistung oder – zeitlich begrenzte – Weiterzahlung der Geldleistung sinnvoll.“

Die Geldleistung in Bielefeld hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

- 5,50 €/Stunde/Kind bis 31.12.2018
- 5,95 €/Stunde/Kind ab 01.01.2019
- 6,00 €/Stunde/Kind ab 01.08.2021
- 6,10 €/Stunde/Kind ab 01.08.2022
- 6,40 €/Stunde/Kind ab 01.08.2023
- 7,00 €/Stunde/Kind ab 01.08.2024

Für seine Sitzung am 12.03.2025 liegt dem Jugendhilfeausschuss eine Beschlussvorlage vor, wonach die Geldleistung ab 01.08.2025 auf 7,53 €/Stunde/Kind erhöht werden soll. Sollten die politischen Gremien dem Beschlussvorschlag der Verwaltung folgen, würde die Geldleistung innerhalb von vier Jahren um 1,53 €/Stunde/Kind bzw. um ca. 25 % steigen.

Wie vorstehend unter Ziff. 2.3 dargestellt, beteiligt sich das Land nur in geringem Umfang an den Kosten für die Kindertagespflege. Nachfolgende Übersicht stellt exemplarisch für Bielefeld die Kosten der Kindertagespflege im Kindergartenjahr 2023/2024 dar:

Kommunaler Aufwand Kindertagespflege 2023/2024	8.313.790 €	100 %
abz. Erstattung Land	918.590 €	11 %
verbleibender kommunaler Aufwand	7.395.200 €	89 %
<i>abz. Elternbeiträge</i>	<i>1.574.937 €</i>	
<i>verbleibender kommunaler Aufwand</i>	<i>5.820.263 €</i>	

In beiden Fällen werden die kommunalen Aufwendungen zwar noch durch die vereinnahmten Elternbeiträge reduziert. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass die Landesbeteiligung im Bereich der Kitas mit knapp 11 % deutlich niedriger ist als im Bereich der Kitas mit knapp 40 %. Allerdings sind die kommunalen Kosten für die Plätze in Kitas und Tagespflege am Ende recht vergleichbar (Kitaplätze im Durchschnitt 8.000 Euro pro Jahr, Tagespflege-Plätze ca. 7.600 Euro).

4. Fragen aus dem Prüfauftrag und Wünsche von TaMuBi

4.1. Finanzielle Leistungen für die Kindertagespflegepersonen

4.1.1 Berechnungsmodell

TaMuBi wünscht sich eine transparente und vergleichbare Bezahlung durch eine Änderung der Berechnungsweise sowie die Herabsetzung des Stundensatzes bei gleichbleibender Pauschale und Schließtagen. Die Umsetzung dieses Wunsches würde nach Feststellung von TaMuBi keine kommunalen Mehrkosten verursachen.

In diese Richtung geht auch die erste Frage aus dem beschlossenen FDP-Antrag:

- Möglichkeit, die Bezahlung von Tagespflegepersonen zukünftig monatlich pauschal statt nach Tagen abzurechnen

Dazu kann die Verwaltung folgendes mitteilen:

Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt auch heute schon in Form einer monatlichen Pauschale für jedes Kind. Ihre Höhe hängt vom Betreuungsumfang pro Woche ab. Zu einer Rückforderung Anfang des Folgejahres kommt es dann, wenn die Kindertagespflegeperson im Vorjahr an mehr als 30 Tagen pro Jahr keine Betreuungsleistung erbracht hat.

Der Wunsch von TaMuBi nach einer transparenten und vergleichbaren Bezahlung durch eine Änderung der Berechnungsweise sowie die Herabsetzung des Stundensatzes bei gleichbleibender Pauschale und Schließtagen lässt sich nur teilweise erfüllen. Aus Sicht der Verwaltung ist die Berechnung in Bielefeld bereits sehr transparent. Sie ist vorstehend unter Ziff. 3.4 dargestellt.

Ein Vergleich mit anderen Kommunen ist hingegen kaum möglich. Wie vorstehend unter Ziff. 2.2 dargestellt macht das Gesetz nur wenige Vorgaben. Die unter Ziff. 3.4 bereits zitierte Handreichung zeigt die Möglichkeiten auf und verdeutlicht auch nochmal, dass und warum ein interkommunaler Vergleich nicht möglich ist. Und auch die Präsentation von TaMuBi in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.11.2024 zeigt, wie unterschiedlich die Kommunen vorgehen. Die Pauschalen der Jugendämter differieren dort zwischen 765,80 und 1.066,00 €/Monat/35-Stunden-Kind. Das Volumen der bezahlten Urlaubs- und Krankheitstage differiert zwischen 20 und 67 Tagen/Jahr. Und der Umgang mit Heiligabend und Silvester ist auch sehr unterschiedlich geregelt.

Jede Kommune muss für sich ein stimmiges Umsetzungs- und Berechnungssystem entwickeln, das dann in den einzelnen Bausteinen aber durchaus unterschiedlich sein kann und darf. Ein solches System besteht in Bielefeld.

Im Kern hinterfragt wird, wie Bielefeld mit Urlaubs- und Krankheitstagen der Kindertagespflegepersonen umgeht. Die Präsentation von TaMuBi vermittelt hier den Eindruck, dass in Bielefeld keine Bezahlung der Urlaubs- und Krankheitstage erfolgt. Das ist falsch. Bielefeld hat sich – anders als Herford – verwaltungsseitig und auch in politischen Beschlüssen schon sehr früh für das Einpreisen von Urlaubs- und Krankheitsausfällen entschieden, weil das dem Charakter der Selbständigkeit der Kindertagespflegepersonen deutlich mehr entspricht. Dafür gewährt Bielefeld aber auch einen höheren Stundensatz als Herford.

Es gibt kein Urlaubsgeld und auch keine Lohnfortzahlung bei Selbständigen. Kein Selbständiger wird bezahlt für Tage, an denen er krank oder im Urlaub ist. Aber jeder Selbständige kalkuliert seine Preise so, dass er an den Tagen, an denen er tätig ist, das notwendige Einkommen erzielt, um die einkommenslosen Tage bei Krankheit oder Urlaub damit zu kompensieren. Durch das Einpreisen, das die Stadt Bielefeld vornimmt, wird dem Rechnung getragen.

Diese Vorgehensweise in Bielefeld bildet die selbstständige Tätigkeit ab und führt dennoch zu einer auskömmlichen Geldleistung ohne Kürzungen der monatlichen Einkünfte bei Ausfallzeiten bis zu 30 Tagen im Jahr. Würde diese Vorgehensweise geändert, müsste gleichzeitig der Stundensatz deutlich reduziert werden.

Auch wenn die Umstellung der Berechnung keine zusätzliche finanzielle Belastung für die Stadt Bielefeld bedeuten würde, hält die Verwaltung sie aus den vorstehend genannten Gründen für nicht richtig.

Gelegentlich wird argumentiert, dass die Kindertagespflegepersonen keine (echten) Selbständigen seien. Festgemacht wird das daran, dass die Kindertagespflegepersonen den Preis ihrer Leistung nicht selbst festlegen können und dass es ihnen verboten sei – abgesehen vom Entgelt für Mahlzeiten – Zuzahlungen der Eltern zu nehmen. Das ist richtig, aber nur in Bezug auf die öffentlich geförderte Kindertagespflege. Eine Kindertagespflegeperson muss aber nicht die öffentliche Förderung in Anspruch nehmen. Verpflichtend ist die Eignung und mit dieser die Pflegeerlaubnis, allerdings dürfte jede Kindertagespflegeperson mit einer Pflegeerlaubnis einen oder auch alle fünf Plätze ohne öffentliche Förderung anbieten und mit Eltern

Betreuungsverträge zu einem selbst festgelegten Beitrag abschließen. Dann sind Preis und Zuzahlung Verhandlungssache zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson. Zudem gibt es auch andere selbständige Tätigkeiten, bei denen die Preise festgelegt sind.

4.1.2 Geldleistungen bei Urlaub und Krankheit

TaMuBi wünscht sich eine Fortzahlung bei Krankheit und Urlaub in einem Volumen von künftig 47 Tagen (inkl. Weihnachten und Silvester) statt bisher 31 Tagen (inkl. Weihnachten). Nach Einschätzung von TaMuBi würde die Umsetzung dieses Wunsches keine kommunalen Mehrkosten verursachen.

In diese Richtung geht auch die zweite Frage aus dem beschlossenen FDP-Antrag:

- Möglichkeit, das Krankengeld und die Bezahlung nach dem Vorbild der Stadt Herford zu organisieren

Dazu kann die Verwaltung folgendes mitteilen:

Der Wunsch von TaMuBi und der entsprechende Prüfauftrag aus dem Antrag der FDP, künftig Urlaubs- und Krankheitstage in einem Volumen von 47 Tagen (inkl. Weihnachten und Silvester) statt bisher 31 Tagen (inkl. Weihnachten) zu berücksichtigen, ist aus Sicht der Verwaltung nicht erfüllbar:

- Zum einen ist auch hier nochmal Rückgriff auf die Präsentation von TaMuBi zu nehmen, der sich entnehmen lässt, dass es eine Spreizung zwischen 20 und 67 bezahlten Urlaubs- und Krankheitstagen geben soll (die Unterschiedlichkeit an Heiligabend und Silvester einmal unberücksichtigt lassend). Diese Spreizung ist aus Sicht der Verwaltung schwer zu erklären, aber Ausdruck der Gestaltungsmöglichkeit, die das Gesetz den Kommunen lässt.

Es wird aber auch offenkundig, dass es nicht „die richtige Zahl“ gibt. Und egal wie hoch die Zahl ist, stellt jede Zahl eine Grenze dar, die im Einzelfall zu besonderen Belastungen auf Seiten einer Kindertagespflegeperson führen kann. In dem pauschalisierten System der Finanzierung in der Kindertagespflege ist keine individuelle Reaktion vorgesehen.

- Zum anderen wäre die Berücksichtigung von mehr Krankheits- und Urlaubstagen bei einem Stundensatz von 7,00 €/Kind – anders als von TaMuBi in seiner Präsentation dargestellt – mit deutlichen finanziellen Mehrbelastungen in Höhe von ca. 400.000 €/Jahr für die Stadt Bielefeld verbunden.

Die Ermittlung dieses Betrags basiert auf Recherchen der Verwaltung für die vergangenen Jahre. Bei einer durchschnittlichen Zahl an betreuten Kindern und einem durchschnittlichen Betreuungsfang je Kind ergeben sich Kosten von ca. 145,00 €/Tag/Kindertagespflegeperson. Bei aktuell 172 Kindertagespflegepersonen (ohne die Vertretungskräfte) und 16 Tagen/Jahr (Differenz aus 47 zu 31 Tagen) ergäben sich Mehrkosten von 399.040 €/Jahr, gerundet 400.000 €/Jahr. Im Fall einer Erhöhung der Geldleistung auf 7,53 €/Stunde/Kind ab 01.08.2025 (siehe die separate Beschlussvorlage) würden die Mehrkosten weiter steigen.

Für den Fall, dass die politischen Gremien der separaten Beschlussvorlage über die Anpassung der Geldleistung zum 01.08.2025 zustimmen sollten, würde dieser Beschluss schon Mehrkosten in Höhe von 265.000 € in 2025 und von 610.000 € in 2026 auslösen. Die Mehrbelastung setzt sich in den folgenden Jahren fort. Das Land beteiligt sich an diesen Mehrkosten nicht.

Aus Sicht der Verwaltung ist es nicht vertretbar, aufgrund der Finanzierung weiterer Urlaubs- und Krankheitstage eine weitere kommunale Mehrbelastung von ca. 400.000 €/Jahr auszulösen; auch hier würde sich das Land nicht beteiligen.

Die Verwaltung hat vorstehend dargestellt, warum sie das bisherige Vorgehen des „Einpreisens“ von Urlaubs- und Krankheitstage für richtig hält. Gleichwohl hat sie zu Informationszwecken einmal ermittelt, wie hoch der Stundensatz sein würde, wenn man Urlaubs- und Krankheitstage bezahlen würde, dabei aber keine kommunale Mehrbelastung haben wollte.

Unter Ziff. 4.1.1 ist dargestellt worden, dass TaMuBi in seiner Präsentation eine Änderung der Berechnungsweise sowie die Herabsetzung des Stundensatzes bei gleichbleibender Pauschale und Schließtagen (= jetzt 30 Tage) wünscht. Nähme man jetzt die weiteren gewünschten Urlaubs- und Krankheitstage hinzu (= dann 47 Tage), müsste der Stundensatz auf ca. 5,75 €/Kind statt bisher 7,00 €/Kind abgesenkt werden.

4.1.3 Zugang der Kindertagespflegepersonen zu den Fördermitteln

Im beschlossenen Antrag der FDP wird auch folgendes Thema benannt:

- Vereinfachungen des Zugangs zu Fördermitteln für Tagespflegepersonen

Dazu kann die Verwaltung folgendes mitteilen:

Der Verwaltung ist nicht sicher, ob sie die Frage vollständig richtig verstanden hat, geht nachfolgend aber auf die drei Punkte ein, die sie hier sieht:

- Geht es um Investmittel für die Herrichtung oder Ausstattung einer neuen Kindertagespflegestelle, nimmt die der Kindertagespflegeperson bekannte Fachberatung im Jugendamt eine Erstberatung vor und vermittelt dann direkt an eine der beiden Mitarbeiterinnen in der eigenen Abteilung, die die Investanträge bearbeiten. Da es sich um Investmittel handelt, die das Land bewilligt, wird von dort bei Bedarf auch der Kontakt zum Landesjugendamt hergestellt.
- Der Antrag auf Bewilligung einer Kindertagespflege wird von den Kindeseltern selber gestellt. Hierbei handelt es sich um ein standardisiertes und häufig angewandtes Verfahren. Die Kindertagespflegeperson wird über das Ergebnis informiert und im Fall einer Bewilligung erfolgt die Auszahlung der Geldleistung direkt an die Kindertagespflegeperson.
- Die Übernahme der gesetzlich geregelten Versicherungsbeiträge erfolgt nach Vorlage der entscheidungserheblichen Unterlagen durch die Kindertagespflegeperson. Auch hier handelt es sich um ein standardisiertes und häufig angewandtes Verfahren.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Verfahren nicht besonders kompliziert.

4.2. Unterstützung in Kitas

Die vierte und die fünfte Frage im beschlossenen Antrag der FDP befasst sich mit den Kitas:

- Möglichkeit, Tagespflegepersonen in Kitas als unterstützende Kräfte einzusetzen
- Machbarkeit eines trägerunabhängigen Personalpools in bestehenden Räumlichkeiten

Dazu kann die Verwaltung folgendes mitteilen:

Kindertagespflegepersonen können unter Berücksichtigung der Vorgaben der Personalverordnung auf Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden. Ein Einsatz in Kitas als Aushilfe bzw. Unterstützung wäre möglich. Voraussetzung dafür ist, dass ein Kita-Träger Interesse an einer Einstellung hat und dass die Kindertagespflegeperson ihre selbständige Tätigkeit begrenzt oder gänzlich aufgibt.

Die Aushilfe in einer Kita parallel zum Betrieb der eigenen Kindertagespflegestelle wird nicht möglich sein, da die Kindertagespflegeperson während der Öffnungszeiten der Kita regelmäßig selbst die bei ihnen unter Vertrag stehenden Kinder betreuen muss. Die Verwaltung hatte dazu in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.08.2024 (TOP 7, Drucksachen-Nr.8425/2020-2025) bereits einmal berichtet:

Die Kindertagespflege ist kein „tageweises Auffangbecken“ für Kinder, die gerade nicht in der Kita betreut werden können. Die in der Kindertagespflege betreuten Kinder sind ein oder zwei Jahre alt, brauchen klare Strukturen und Bezugspersonen/-gruppen. Hinzu kommt, dass auch die Kita-Kinder nicht einfach mal hier oder mal da betreut werden können. Sie sind vielleicht etwas älter als die Kinder in der Kindertagespflege, aber auch sie brauchen klare Strukturen und Bezugspersonen/-gruppen.

Die Einrichtung eines trägerunabhängigen Personalpools, aus dem die Kitas eine Unterstützung erhalten können, wenn bei ihnen ein ungewöhnlich hoher Personalausfall eingetreten ist, war bereits Thema unter den Kita-Trägern in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII. Letztlich ist der Gedanke verworfen worden, weil hier arbeitsrechtliche Problemstellungen bestehen. In Notfällen sind Kita-Träger auf Personalleasingunternehmen zugegangen, um – befristet – Personal zu gewinnen.

4.3. Vertretungssituationen und –möglichkeiten

TaMuBi wünscht sich eine Ausweitung des Vertretungssystems mit folgenden Eckpunkten:

- Einsatz von Springer-Kräften auch in Kindertagespflegestellen in Privaträumen
- Vertretung auch bei geplanter Erkrankung einer Kindertagespflegeperson
- Eröffnung eines weiteren kommunalen Vertretungsstützpunktes
- Festanstellung von zwei Springerkräften bei der Stadt Bielefeld

Die sechste und siebte Frage aus dem beschlossenen Antrag der FDP gehen auch in diese Richtung:

- Erweiterung der Kapazitäten des Standortes Otto-Brenner-Straße zur Verbesserung der Vertretungssituation
- Analyse der Zuverlässigkeit freiberuflicher Springerkräften sowie die Möglichkeit zur Einstellung zusätzlicher durch die Stadt festangestellter Springerkräfte

Dazu kann die Verwaltung folgendes mitteilen:

Der Einsatz von Springer-Kräften in Kindertagespflegestellen in Privaträumen ist – wie unter Ziff. 3.3 dargestellt – grundsätzlich nicht ausgeschlossen. In der Praxis kommt das aber eher selten vor, weil es sich eben um die Privaträume einer krank gewordenen oder in Urlaub befindlichen Kindertagespflegeperson handelt. Handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, an der die Kindertagespflegeperson leidet, ist überdies Skepsis angezeigt, um Infektionen von Kindern oder Vertretungskräften zu vermeiden.

Wie ebenfalls unter Ziff. 3.3 dargestellt, sind Eltern bemüht, die Fremdbetreuungszeiten bei Ausfall der Kindertagespflegeperson so gering wie möglich zu halten. Häufig wird im Sinne der noch sehr kleinen Kinder versucht, durch eigenen Urlaub oder durch Betreuung durch dem Kind sehr gut vertraute Personen (Großeltern, enge Freunde etc.) die Betreuung durch eine dem Kind neue Person zu vermeiden. Das gilt vor allem dann, wenn der Ausfall planbar ist. Gleichwohl ist es nicht ausgeschlossen, im Fall einer geplanten Erkrankung einer Kindertagespflegeperson eine Vertretung zu bewilligen. Diese Entscheidungen hat es auch in der Vergangenheit schon gegeben. Hier bedarf es stets einer Einzelfallprüfung.

Eine Erweiterung der Kapazitäten des kommunalen Vertretungsstützpunktes scheitert schon an den Räumlichkeiten, die eine gleichzeitige Betreuung von mehr als den gesetzlich zulässigen neun Kindern nicht ermöglichen. Eine Überlegung könnte dann eher sein, einen oder mehrere weitere Vertretungsstützpunkte in Bielefeld zu eröffnen. TaMuBi regt die Eröffnung eines weiteren Vertretungsstützpunktes an, kritisiert aber zugleich, dass der vorhandene Stützpunkt nicht angenommen werde, weil er für viele Eltern nicht erreichbar sei. Auch wenn die Verwaltung die Lage des vorhandenen Vertretungsstützpunktes als zentral und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar einschätzt, stellt sich die Frage, ob zwei über das Stadtgebiet Bielefelds verteilte Vertretungsstützpunkte zur Zufriedenheit bei TaMuBi führen würden.

Zufriedenheit bei TaMuBi würde ggfs. erst entstehen, wenn man in jedem Stadtbezirk einen Vertretungsstützpunkt hätte – wobei sich dann aber die Frage stellen würde, ob man so viele Vertretungsplätze tatsächlich benötigen würde. Aus Sicht der Verwaltung stellen sich diese Fragen aktuell aber nicht, denn wenn man den Vertretungsstützpunkt „Sternschnuppen“ als Rechengröße heranzieht würde jeder weitere Vertretungsstützpunkt Kosten von schätzungsweise 130.000 €/Jahr auslösen. Die Verwaltung sieht derzeit nicht, wie das finanziert bewältigt werden könnte; eine Landesbeteiligung an weiteren Vertretungsstützpunkten gibt es nicht.

Gefragt worden ist auch nach der Analyse der Zuverlässigkeit freiberuflicher Springerkräfte. Springer-Kräfte sind auch Kindertagespflegepersonen, nur ohne festen Standort. Springerkräfte müssen daher dieselben persönlichen Voraussetzungen mitbringen wie alle anderen Kindertagespflegepersonen auch. Nur dann können sie eine Pflegeerlaubnis erhalten und als Springer-Kraft tätig werden.

Die Überlegung, z.B. zwei weitere Kindertagespflegepersonen bei der Stadt Bielefeld einzustellen, die dann als Springer-Kräfte in anderen Kindertagespflegestellen tätig werden können, befindet sich verwaltungsintern noch in der Prüfung. Hier sind verschiedene Aspekte zu betrachten, z.B.:

- Besteht Bedarf im Umfang von zwei weiteren Springer-Kräften?
- In welchen Kindertagespflegestellen könnten die Springer-Kräfte zum Einsatz kommen? Besteht die Bereitschaft bei Kindertagespflegepersonen, die die Kindertagespflegestelle in ihren privaten Räumen betreiben, dort Springer-Kräfte arbeiten zu lassen?
- Besteht in den politischen Gremien die Bereitschaft, den Stellenplan auszuweiten?
- Besteht in den politischen Gremien die Bereitschaft, zusätzliche Haushaltsmittel bereitzustellen. Es ist von Personalkosten in Höhe von 90.000 €/Jahr und von Fahrtkosten in Höhe von geschätzt 10.000 €/Jahr auszugehen. Eine Landesbeteiligung wird es hier nicht geben.

5. Ausblick

Zum 01.08.2026 wird eine Reform des KiBiz erwartet. Ob diese auch Regelungen zur Kindertagespflege umfassen wird, ist unbekannt, aber nicht ausgeschlossen. Insofern erscheint es sachgerecht, zunächst einmal den Gesetzentwurf abzuwarten.

Erster Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Ingo Nürnberger